



An das
Bundesministerium für
Bildung und Frauen
z.Hd. Herrn Dr. Gerhard Münster
Minoritenplatz 5
1014 Wien

***200000_54235993**

200000_54235993

Zahl:	Sachbearbeiter:	Telefon:	Datum:
allg/1432-A/2014		Rudolf Altersberger	301
			30.04.2014

Betreff:
Entwurf eines Bundesgesetzes - Stellungnahme

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Schulaufsichtsgesetz, das Schulorganisationsgesetz, die 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle, das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz, das Schulunterrichtsgesetz, das Bundesgesetz über Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern, das Minderheiten-Schulgesetz für das Burgenland, das Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten, das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz, das Schulzeitgesetz 1985, das Privatschulgesetz, das Schulpflichtgesetz 1985, das Bildungsdokumentationsgesetz und das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz geändert werden (Schulbehörden – Verwaltungsreform- und Rechtsbereinigungsgesetz 2014), nimmt der Landesschulrat für Kärnten mit Verfügung seines Amtsführenden Präsidenten (§ 7 Abs. 2 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes, BGBl.Nr. 42) wie folgt Stellung:

Zu Art 1 (Bundes-Schulaufsichtsgesetz):

Im § 3 (1) wird weiterhin der Bezirksschulrat als sachlich in Betracht kommende Behörde für die allgemeinbildenden Pflichtschulen genannt. Es dürfte sich hierbei um ein Versehen handeln, da zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gesetzesnovelle die Bezirksschulräte aufgelöst werden.

Zu Art. 2 (Schulorganisationsgesetz):

§ 8e.(1) Nach "In den Schuljahren, die die Aufgabe....." fehlt nach dem Wort Aufgabe das Wort "haben".

§ 27 a (2) des Schulorganisationsgesetzes wird insofern geändert, als nunmehr der Landesschulrat (Kollegium) bestimmte Sonderschulen als Sonderpädagogische Zentren (SPZ) festzulegen hat, oder, wenn geeignete Sonderschulen nicht in ausreichender Zahl und an geeigneten Orten bestehen, die Aufgaben des SPZ selbst wahrzunehmen hat.

Im Wesentlichen tritt damit der Landesschulrat an die Stelle des Bezirksschulrates und wird der in der Vergangenheit zur Anfechtung Anlass gebende unklare Gesetzesbegriff „geeignete Sonderschule“ durch weitere unklare Begriffe wie „in ausreichender Zahl“ und „an geeigneten Orten“ ergänzt.

In den Erläuterungen zur gegenständlichen Novelle ist festgehalten, dass bei der Frage, ob die Aufgaben des SPZ vom Landesschulrat selbst wahrgenommen werden, nicht so sehr vom (regionalen) Bestand geeigneter Sonderschulen ausgegangen werden soll, sondern sollen grundsätzlich Überlegungen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit allgemein im Vordergrund stehen.

Der Problematik hinsichtlich der Zuordnung dieses Aufgabenbereiches an eine Sonderschule ist man sich somit durchaus bewusst, da – wie bereits in den ErläutRV zur 15. Schulorganisationsnovelle, 1044 BlgNR XVIII. GP 7 f ausgeführt wurde – „die Zielsetzungen der sonderpädagogischen Zentren (sonderpädagogischer Kompetenztransfer, Sicherstellung sonderpädagogischer Betreuungsqualität, Beratung und Unterstützung von Lehrern und Eltern sowie die Bereitstellung materieller und personeller Ressourcen zur Unterstützung der Volksschulen bei der Förderung von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf) durch die bisherige Definition des Schulbegriffs nicht erfasst wird und sich daher die Frage ergebe, ob nach den bisherigen Kompetenzbestimmungen derartige Maßnahmen im Bereich der Schulerhaltung, des Aufbaues der Schule usw. gedeckt sind. Die Beratung von Lehrern an anderen Schulen zählt nicht zum unmittelbaren Aufgabenbereich der Sonderschule, sondern jeweils nach dem Inhalt zu den Aufgaben Pädagogischer Institute oder der Schulbehörden, insbesondere des Bezirksschulrates“.

Geht man jedoch bei der Frage der Wahrnehmung der Aufgaben eines SPZ durch den Landesschulrat von den allgemeinen Überlegungen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit aus, so ist darauf hinzuweisen, dass mit der Wahrnehmung der Aufgaben der SPZ durch den Landesschulrat sich mangels geeigneter Sonderschulen und geeigneter Standorte naturgemäß die Frage nach neuen Standorten ergibt. Wenn die Schulbehörde des Bundes (der Landesschulrat) die Aufgaben der SPZ selbst wahrzunehmen hat, dann ist wohl davon auszugehen, dass der Bund die für die Aufgabenerfüllung notwendige Infrastruktur bereit zu stellen hat und gehen Synergien, die sich aus der gemeinsamen Nutzung vorhandener Räume und Arbeitsmittel durch die Sonderschule und dem SPZ ergeben haben, verloren.

Die allgemeinen Überlegungen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit können daher nur langfristig im Sinne der Umwegrentabilität aus dem volkswirtschaftlichen Nutzen einer besseren Förderung von Kindern mit SPZ und dem gesellschaftlichem Nutzen im Zusammenhang mit der Hebung des Bildungsniveaus begründet werden. Kurzfristig sind zusätzliche finanzielle Ressourcen zur Einrichtung solcher Zentren jedenfalls notwendig.

Zur Frage der Zweckmäßigkeit ist anzuführen, dass im Sinne der UN-Konvention und gemäß dem Nationalen Aktionsplan des Bundes die Anbindung eines SPZ an eine Sonderschule nicht nur kontraproduktiv ist, sondern durch die geplante flächenmäßige Ausdehnung inklusiver Modellregionen (d.h. Regionen ohne Sonderschulen) auch völlig diametral zu dieser von der UNO und dem Bund vorgegebenen Entwicklung steht.

Sämtliche wissenschaftliche Befunde zu diesem Thema (Kornmann, Feuser, Hovorka u.a.) sehen eine Sonderschule als ungeeignet, inklusive Prozesse zu begleiten bzw. zu forcieren. Eine zu diesem Thema eingesetzte ExpertInnengruppe im BMBF, die seit 2009 intensiv an einer SPZ-Reform arbeitet, hält die Sonderschullösung ebenfalls als ungeeignet für die vielfältigen Aufgabenstellungen eines SPZ.

Die einzige Möglichkeit einer objektiven und neutralen Inklusionsbegleitung besteht in einem eigenständigen Sonderpädagogischen Zentrum, das - im Sinne der Bürgernähe und Serviceleistung - in den Außenstellen des Landesschulrates etabliert werden sollte.

Zu Art. 8 (Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten):

Im § 19 ist in Übereinstimmung mit den Schultypenbezeichnungen im SchOG auch im Minderheitenschulgesetz für Kärnten neben den geltenden Bezeichnungen Volks- und Hauptschule auch die Neue Mittelschule aufzunehmen.

In § 29 sind die Begriffe Bundesmittelschule und Mittelschule, die der Organisation des österreichischen Schulwesens aus dem Jahre 1959 entsprechen, durch den Begriff Höhere Schulen zu ersetzen.

In § 32 sieht die vorgeschlagene Fassung vor, dass das Schulaufsichtsorgan die Lehrbefähigung für den Unterricht in deutscher und slowenischer Unterrichtssprache an Volks- und Hauptschulen besitzt. Es wird darauf hingewiesen, dass der Erwerb einer Doppelqualifikation mit Auslaufen der Lehrerbildungsanstalt nur durch die Absolvierung zweier Studien (Lehramt für Volksschulen mit der Zusatzqualifikation zweisprachiger Unterricht Deutsch-Slowenisch bzw. Lehramt für Hauptschulen/Neue Mittelschulen mit der Zusatzqualifikation Slowenisch) möglich ist. Die gültige Studienordnung der Pädagogischen Hochschule Viktor-Frankl ermöglicht diese Doppelqualifikation nur über den Weg zweier Studien. Für alle anderen Schulaufsichtsbeamten im Pflichtschulbereich wird diese Doppelqualifikation nicht gefordert.

Es wird daher vorgeschlagen, das Bindewort „und“ durch das Bindewort „oder“ zu ersetzen (... an Volks- oder Hauptschulen/Neue Mittelschulen besitzt...), wie es auch im Minderheitenschulgesetz für Burgenland festgelegt ist.

Der Amtsführende Präsident:

Rudolf Altersberger

F.d.R.d.A.

Rendl